

## **Runderlass zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen;**

### **Zweite Änderung**

#### **RdErl. des MB vom 2. August 2022 – 32-52100**

##### **Bezug:**

RdErl. des MB vom 1. März 2019 (SVBl. LSA S. 64), geändert durch RdErl. vom 3. August 2020 (SVBl. LSA S. 177)

### **1. Allgemeines**

Es sollen attraktive, zielgruppenorientierte Angebote entwickelt werden, die Mädchen und Jungen einen gleichberechtigten Zugang zum Sporttreiben ermöglichen. Deshalb sollen an den allgemeinbildenden Schulen Sportangebote mit den Sportvereinen abgestimmt und entwickelt werden, um damit vielfältige sportliche Betätigungsmöglichkeiten im Kinder- und Jugendbereich anzubieten. Vor allem für die noch nicht im Vereinssport organisierten Schülerinnen und Schüler werden so interessante Anreize für eine sportliche Betätigung ermöglicht. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft (AG) und einer gegebenenfalls daraus folgenden Teilnahme an sportlichen Vergleichswettkämpfen sind Schulveranstaltungen.

Den Schulen werden gemäß § 24 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 8. 2018 (GVBl. LSA S. 244) für diesen Zweck Budgets zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt.

### **2. Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an allgemeinbildenden Schulen**

#### **2.1. Einrichtungskriterien**

2.1.1 Arbeitsgemeinschaften nach diesem RdErl. können an allgemeinbildenden Schulen grundsätzlich nur dann eingerichtet werden, wenn Ziel, Inhalt, Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Schule und dem Landessportbund, dem Kreissportbund oder dem Stadtsportbund, vertreten durch einen Sportverein, in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung unter Verwendung des Vordrucks gemäß **Anlage 1** geregelt sind. Prioritär zu berücksichtigen sind:

- a) AG-Angebote für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Ganztagschulen,
- b) AG-Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf,
- c) geschlechtsspezifische AG-Angebote für Schülerinnen oder Schüler,
- d) AG-Angebote, die das gemeinsame Sporttreiben von Mädchen und Jungen fördern,
- e) AG-Angebote, die eine sportliche Profilbildung der Schule unterstützen,

- f) AG-Angebote für sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler und
- g) AG-Angebote für die Ausbildung von Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten.

2.1.2 Die AG-Angebote müssen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Beteiligung an sportlichen Vergleichswettkämpfen, das Ablegen des Sportabzeichens und den Eintritt in einen Sportverein ermöglichen.

2.1.3 Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft ist durch eine Sportlehrerin oder einen Sportlehrer oder eine Trainerin oder einen Trainer oder eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter zu gewährleisten. Die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft setzt das Vorliegen einer gültigen Trainerlizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes für die jeweils vorgesehene Sportart oder einer gültigen Übungsleiterlizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes für das jeweils vorgesehene Sportangebot voraus. Für den Grundschulbereich werden die Trainer- und Übungsleiterlizenz gleichwertig anerkannt.

2.1.4 Für das Angebot der Arbeitsgemeinschaft müssen geeignete Sportstätten zur Verfügung stehen.

2.1.5 Den Entscheidungen zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften sind insbesondere Kriterien zur Sicherstellung der Kompatibilität der beantragten Sportangebote mit dem nach den Curricula Sport voraussetzbaren Entwicklungsstand der koordinativen, konditionellen und sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schuljahrgangsstufen, den Möglichkeiten für eine entsprechende personelle Betreuung zugrunde zu legen.

2.1.6 Trendsportarten können in Arbeitsgemeinschaften betrieben werden, wenn ihre sachkundige Betreuung gewährleistet und durch eine Lizenz nachgewiesen ist, die Schülerinnen und Schüler über die dazu benötigten Sportausrüstungen verfügen, geeignete Sportstätten an den jeweiligen Schulen oder im Schuleinzugsbereich vorhanden sind und der Träger der Sportstätte die Nutzung für diese Sportarten gestattet hat.

2.1.7 In der Regel gilt für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften eine Mindestteilnehmerzahl von zwölf Schülerinnen und Schülern. Für AG-Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf (Arbeitsgemeinschaft „Fit und vital“) beträgt die Mindestteilnehmerzahl sechs.

## 2.2 Einrichtungsverfahren

2.2.1 Die Leiterinnen und Leiter der allgemeinbildenden Schule zeigen dem Landesschulamt ihre Vorhaben zur Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften bis spätestens 30. 4. für das jeweils folgende Schuljahr unter Verwendung des Formblatts gemäß **Anlage 2** an. Der Anzeige ist der Entwurf der geplanten Kooperationsvereinbarung beizufügen. Hierin sind insbesondere die Aufgaben, ihr sachlicher und zeitlicher Umfang, die Zahlbarmachung der Aufwandsentschädigung und die Modalitäten der Leistungsabrechnung zu regeln. Als Zeitbemessungsrahmen für die AG-Durchführung gilt in der Regel eine Zeitstunde (ZS) pro Schulwoche, in begründeten Fällen höchstens jedoch eine Doppelstunde (DS) von 90 Minuten pro Schulwoche. Die Verteilung der Betreuungsstunden über die Gesamtwochenzahl eines

Schuljahres soll flexibel in Abhängigkeit der schulischen und örtlichen Bedingungen, der Spezifik der Sportarten einschließlich ihrer Sportstätten- und Witterungsabhängigkeit, sportvereinsbedingter oder sonstiger Spezifika erfolgen. Sicherzustellen ist, dass AG-Leiterinnen und AG-Leiter in einem Schuljahr mindestens 25 Stunden, ohne Wettkampf- und Reisezeiten, tätig sein können. Die Laufzeit von Vereinbarungen zur Durchführung einer Arbeitsgemeinschaft Sport ist auf ein Schuljahr begrenzt.

2.2.2 Den Anträgen sind das erweiterte Führungszeugnis gemäß den §§ 30a, 31 des Bundeszentralregisters in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2732) beizufügen. Für Sportlehrkräfte, die im Schuldienst tätig sind und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes, des Bundes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Körperschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden, sofern bei deren Arbeitgebern bereits ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

## 2.3 Finanzierung

2.3.1 Für eine AG-Zeitstunde beträgt die Aufwandsentschädigung als direkt nachweisbare Ausgabe als Pauschalbetrag ab dem Schuljahr 2022/2023 20 Euro und für eine Doppelstunde 30 Euro.

Die Höhe der Zuwendung für die Aufwandsentschädigung ist ausgerichtet nach einer Tätigkeit, die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung erfordert. Eine höherwertige Qualitätsstufe wird in gleicher Höhe gefördert, weil sich aus dieser keine höherwertige Tätigkeit ergibt.

2.3.2 Für die Betreuung einer Arbeitsgemeinschaft bei der Teilnahme an nichtschulischen sportlichen Vergleichswettkämpfen, die nicht während der Unterrichtszeit stattfinden, kann eine Aufwandsentschädigung unter Verwendung des Formblattes gemäß **Anlage 3** beim Landesschulamt beantragt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann je Arbeitsgemeinschaft für höchstens zwei Wettkämpfe pro Schuljahr ein Festbetrag in Höhe von 25 Euro je Wettkampf gewährt werden.

2.3.3 In begründeten Fällen können die Schulleiterinnen und Schulleiter für die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft finanzielle Unterstützung zur Beschaffung von Sport- und Verbrauchsmitteln, außer Sportbekleidung, bis zu einer maximalen Höhe von 150 Euro unter Verwendung des Formblattes gemäß **Anlage 4** beim Landesschulamt beantragen. Die Kosten für die Sport- und Verbrauchsmittel werden im Rahmen des verfügbaren Budgets zur Verfügung gestellt.

2.3.4 Voraussetzung für die Anweisung der Aufwandsentschädigung nach Nr. 2.3.1 durch das Landesschulamt ist das Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Leistungsnachweises in einfacher Form (Quittungen, Rechnungen) unter Verwendung des Formblattes gemäß **Anlage 5**.

## 3. Anlagen

Alle zu verwendenden Antrags- und Abrechnungsformulare stehen in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite des Landesschulamts unter <https://landesschulamt.sachsen->

[anhalt.de](http://anhalt.de); Themen; Außerunterrichtlicher Schulsport; Arbeitsgemeinschaften „Sport in Schule und Verein“; Formularcenter zum kostenlosen Download zur Verfügung.

#### **4. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An  
das Landesschulamt  
die allgemeinbildenden Schulen